

An das  
Bundesministerium für Justiz

Per Mail:  
team.z@bmj.gv.at

BMJ - StS DS (Stabsstelle Bereich Datenschutz)  
Kompetenzstelle A (Geschäftsstelle des  
Datenschutrates)

[dsr@bmj.gv.at](mailto:dsr@bmj.gv.at)  
+43 1 52152 2918  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[dsr@bmj.gv.at](mailto:dsr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.680.987

## **Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im- Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG)**

Der Datenschutzrat hat in seiner 253. Sitzung am 20. Oktober 2020 einstimmig beschlossen,  
zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

### **I. Allgemeines**

- 1 **Laut den Erläuterungen zum Entwurf** stellen schwerwiegende Verletzungen von Persönlichkeitsrechten auf Social Media Plattformen im Internet oder durch Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsnetze eine zunehmende gesellschaftspolitische und rechtspolitische Herausforderung dar. Die Schwelle für die Begehung sei niedrig, während deren Wirkung für die Opfer oft massiv und nachhaltig sei. Der zur Verfügung stehende zivilrechtliche Rechtsschutz dauert in gravierenden Fällen mitunter zu lange, insbesondere wenn die rechtsverletzenden Inhalte für viele User sichtbar und zugänglich sind. Diese Situation auch nur für einige Zeit zu erdulden, sei für die betroffenen Personen unzumutbar.
- 2 Der Entwurf verfolge mit folgenden Maßnahmen das Ziel, dieser unbefriedigenden Situation Abhilfe zu schaffen:
  - Positivierung der Rechtsprechung zur Einwilligung, Aktiv- und Passivlegitimation sowie

der Interessenabwägung bei der Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten, einschließlich einer neuen Möglichkeit des Arbeit- oder Dienstgebers, gegen Hasspostings vorzugehen, die gegen seine Mitarbeiter gerichtet sind (§§ 17a, 20 und 20a ABGB);

- Ermöglichung eines immateriellen Schadenersatzes bei Verletzung der Privatsphäre über ein elektronisches Kommunikationsnetz (§ 1328a ABGB);
- Vereinfachtes Unterlassungsverfahren bei Hasspostings samt Möglichkeit zur sofortigen Vollstreckbarkeit (ZPO), das vor allem kostengünstig gestaltet werden soll (Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichts: JN; niedrige Gerichtsgebühr: GGG);
- Einführung eines außerstreitigen Antrags auf Herausgabe von Nutzerdaten nach § 18 Abs. 4 E-Commerce-Gesetz.

3 Die Änderungen im ABGB sollen im Wesentlichen eine Positivierung der seit Jahrzehnten von Literatur und Rechtsprechung um die „Zentralnorm“ des § 16 herum entwickelten und fortgeschriebenen Anspruchsgrundlagen des Persönlichkeitsrechts erreichen. Es sollen zentrale Fragen der Aktivlegitimation, der Einwilligung und der Interessenabwägung geregelt werden. Insbesondere sollen die Anspruchsgrundlage bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten in eine eigene Norm gegossen und ausdrücklich die bisherige Rechtslage, die einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch aus den schadenersatzrechtlichen Einzelbestimmungen abgeleitet hat, in einer allgemeinen Grundregel festgehalten werden.

4 Aufgrund der Einführung des neuen Mandatsverfahrens und eines neuen außerstreitigen Auskunftsverfahrens nach dem E-Commerce-Gesetz sind auch Regelungen zum Gerichtsstand und zur Zuständigkeit (JN), zum Streitwert (RATG), sowie zu den Gerichtsgebühren (GGG) anzuordnen.

5 Auch die Durchsetzung des Anspruches einer dritten Person gegen einen Diensteanbieter iSd § 16 E-Commerce-Gesetzes („Host Provider“) auf Herausgabe von Nutzerdaten nach § 18 Abs. 4 E-Commerce-Gesetz, der als Hilfsanspruch die spätere Geltendmachung von u.a. aus Rechtsverletzungen resultierenden Unterlassungsansprüchen ermöglichen soll, soll durch eine vorgesehene Verlagerung in den außerstreitigen Rechtsweg samt Zuständigkeitskonzentration bei den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufenen Gerichtshöfen erster Instanz niederschwelliger ausgestaltet werden.

## II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

- 6 1. In den §§ 17a und 20 werden Regelungen über die Wahrnehmung und Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten getroffen; § 20a sieht im Zusammenhang mit Verletzungen von Persönlichkeitsrechten eine Interessenabwägung vor. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird dazu Folgendes ausgeführt:
- 7 *„Die Änderungen im ABGB sollen im Wesentlichen eine Positivierung der seit Jahrzehnten von Literatur und Rechtsprechung um die „Zentralnorm“ des § 16 herum entwickelten und fortgeschriebenen Anspruchsgrundlagen des Persönlichkeitsrechts erreichen. Es sollen zentrale Fragen der Aktivlegitimation, der Einwilligung und der Interessenabwägung geregelt werden. Insbesondere sollen die Anspruchsgrundlage bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten in eine eigene Norm gegossen und ausdrücklich die bisherige Rechtslage, die einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch aus den schadenersatzrechtlichen Einzelbestimmungen abgeleitet hat, in einer allgemeinen Grundregel festgehalten werden.“*
- 8 2. Als Persönlichkeitsrechte werden in den Erläuterungen zu § 17a neben § 16 insbesondere das Namensrecht und das Recht am eigenen Bild sowie der urheberrechtliche Brief- und Bildnisschutz (§§ 77 und 78 UrhG) genannt. Neben diesen explizit angeführten Rechten stellt aber auch das **Recht auf Schutz personenbezogener Daten** ein **Persönlichkeitsrecht** dar (vgl. OGH 26.11.2019, 4 Ob 84/19k; vgl. bereits zum DSG 2000 OGH 11.10.2010, 6 Ob 112/10d, sowie VwSlg 19.491 A/2016).
- 9 Ausgehend davon stellt sich die **Frage des Verhältnisses** der §§ 17a, 20 und 20a zum grundrechtlich (§ 1 DSG), einfachgesetzlich (einfachgesetzlicher Teil des DSG) und unionsrechtlich (DSGVO) ausgeprägten **Recht auf Schutz personenbezogener Daten**. Es wird empfohlen, diesbezüglich nähere Ausführungen in die **Erläuterungen** sowie gegebenenfalls **erforderliche Klarstellungen in den Gesetzestext** aufzunehmen.
- 10 Dies betrifft insbesondere die Regelung des **§ 17a Abs. 2** zur **Einwilligung** in die Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten im Verhältnis zur datenschutzrechtlichen Einwilligung (§ 1 Abs. 2 DSG, Art. 4 Z 11 iVm Art. 7 DSGVO). Hier stellt sich im Hinblick auf den **ersten Satz** die Frage, ob im Zusammenhang mit einer datenschutzrechtlichen Einwilligung zusätzlich zu den in Art. 4 Z 11 und Art. 7 DSGVO festgelegten Vorgaben auch sonstige **Verstöße gegen die guten Sitten** in Betracht kommen. Im Hinblick auf den **zweiten Satz** wird angeregt, in den Erläuterungen als Beispiel für **gesetzliche Sonderregelungen** auf das Datenschutzrecht (vgl. insb. Art. 4 Z 11, Art. 7 und 8 DSGVO

iVm § 4 Abs. 4 DSGVO) hinzuweisen.

- 11 Im Hinblick auf die in **§ 20 Abs. 1 zweiter Satz** vorgesehene – unter den Voraussetzungen des § 17a Abs. 3 auch nahen Angehörigen zustehende – **Klagebefugnis** sollte das Verhältnis zur Klagebefugnis nach Art. 79 DSGVO und der **Vertretungsregelung** nach Art. 80 DSGVO iVm § 28 DSG näher erläutert werden.
- 12 Überdies stellt sich die Frage, ob durch **§ 17a Abs. 3 (iVm § 20 Abs. 1)** der durch das DSG und die DSGVO gewährleistete Schutz auf **Verstorbene** ausgeweitet werden soll (vgl. ErwGr. 27 DSGVO). Dies würde bedeuten, dass nach dem Tod der betroffenen Person eine Geltendmachung von Verletzungen des Datenschutzrechts (mangels anderslautender Regelung: zur Gänze) durch nahe Angehörige auf dem Gerichtsweg (wohl aber nicht im Wege der DSB) zulässig wäre. Unklar wäre etwa auch, ob diesfalls eine datenschutzrechtliche Einwilligung iSd Art. 4 Z 11 DSGVO auch durch nahe Angehörige des Verstorbenen erteilt werden könnte. Eine allfällige Ausnahme vom postmortalen Persönlichkeitsrechtsschutz müsste auf gesetzlicher Ebene getroffen werden.
- 13 3. Im Zusammenhang mit der in **§ 20a Abs. 2** geregelten **Interessenabwägung** bei der Verbreitung von Informationen sollte neben der von Art. 8 EMRK geschützten Privatsphäre **jedenfalls auch das – aufgrund seiner Drittwirkung unmittelbar gegenüber Privaten geltende – Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) angeführt werden**. Unbeschadet dessen wird mit Blick auf allfällige weitere relevante Grundrechtspositionen angeregt, die in die Abwägung **einzubeziehenden (Grund-)Rechte** nicht taxativ, sondern **demonstrativ** aufzuzählen.
- 14 Im Hinblick darauf, dass der Begriff „Verletzung“ im grundrechtlichen Sprachgebrauch idR zur Bezeichnung nicht gerechtfertigter Eingriffe verwendet wird, wird angeregt, in **§ 20a Abs. 1** statt des Begriffs „Verletzung“ – an den zudem auch der Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch nach § 20 anknüpft – den Begriff „**Eingriff**“ zu verwenden.

Für den Datenschutzrat

Der Vorsitzende:

OFENAUER

22. Oktober 2020

Elektronisch gefertigt